

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr

der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Himmelpforten

1. Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Himmelpforten und setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren der Samtgemeinde Himmelpforten zusammen.
Sie untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der Gemeindebrandmeisters / in (nachfolgend der „GemBM“ genannt), der sich dazu des oder der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / in (nachfolgend der „GJFW“ genannt) bedient.
Der GJFW ist Mitglied des Gemeindefirekommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren der Ortswehren sind Bestandteil der Ortswehren und unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der Ortsbrandmeisters / in (nachfolgend „OrtsBM“ genannt), der sich dazu des oder der Jugendfeuerwehrwartes / in(nachfolgend „der JFW“ genannt) bedient.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Runderlass des MK vom 5.4.1965 Nds. MBL. S. – Gültl.208/62) im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JVJG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift, ggf. Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten)
 - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde). Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom OrtsBM unterschrieben werden muss.
 - 3.3.3 Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
 - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - 3.3.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.3.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken.
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnung zu befolgen

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden

5.1.1 Verwarnung unter vier Augen (durch den JFW)

5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (durch den JFW)

5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (siehe 3.3.3)

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem OrtsBM der Ortswehr ausgesprochen.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem OrtsBM eingegangen sein, der dann nach einer Beratung mit JFW und dem GJFW entscheidet.

5.4 Im Falle eines Ausschlusses gilt das Verfahren entsprechend Paragraph 9 Niedersächsische Gemeindeverordnung (NGO Rechtsschutz).

6. Organe

6.1 Organe der Gemeinde - Jugendfeuerwehr sind

6.1.1 der Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschuss

6.1.2 der GJFW

6.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

6.2.1 die Mitgliederversammlung

6.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

6.2.3 der JFW

7. Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- 7.1.1 dem GJFW
- 7.1.2 dem stv. GJFW
- 7.1.3 dem JFW
- 7.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- 7.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- 7.1.6 den jeweiligen OrtsBM mit beratender Stimme
- 7.1.7 dem GemBM mit beratender Stimme

7.2 Der Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 7.2.1 Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich
- 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
- 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

8 Gemeinde – Jugendfeuerwehrwart / in

8.1 Der GJFW und der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

8.2 Der GJFW und der stv. GJFW werden vom Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

8.3 Der GJFW, im Verhinderungsfalle der stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

8.4 Der GJFW, im Verhinderungsfall der stv. GJFW haben folgende Aufgaben

- 8.4.1 Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeit
- 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschusses
- 8.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- 8.4.4 Mitarbeit in der Kreis – Jugendfeuerwehr

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. GJFW ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom JFW geleitet.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten, sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9.5 Der JFW, sowie der stv. JFW haben je eine Stimme, der GJFW hat beratende Stimme.

9.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 9.6.1 Wahl des JFW und des stv. JFW
(Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferin.
- 9.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- 9.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichts
- 9.6.4 Entlastung des Kassenwartes oder der Kassenwartin und des Jugendfeuerwehrausschusses
- 9.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge
- 9.6.6 Verabschiedung des Dienstplans
- 9.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9.7 Die Verfahrensvorschriften über die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Himmelpforten) gelten entsprechend.

10. Jugendfeuerwehrausschuss

10.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

10.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

10.2.1 dem JFW

10.2.2 dem stv. JFW

10.2.3 dem Jugendsprecher oder Jugendsprecherin

10.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

10.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

10.2.6 dem OrtsBM mit beratender Stimme

10.2.7 dem GJFW mit beratender Stimme

10.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

10.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM

10.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem OrtsBM

10.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichts

10.3.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

10.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten.

11. Jugendfeuerwehrwart / in

- 11.1 Der JFW und der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer, sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW erfolgen.
- 11.2 Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser.

12. Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Führung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, der sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen kann.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr, bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13. Kassenwesen

- 13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen und etwaigen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen kann.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen v. 29. Juli 1981 (Nieders. GVBL. S.217) Anlage 4 in der

jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

- 14.3 Bei der Ausrüstung mit Fahrzeugen und Geräten soll möglichst auf die vorhandene Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr zurückgegriffen werden.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr Unfallkasse Hannover versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.
- 15.4 Unfälle oder Sachschäden sind umgehend beim JFW oder OrtsBM zu melden.

16. Schlussbestimmung

- 16.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Himmelpforten.

Himmelpforten, den 26.04.1993

Es handelt sich um eine Abschrift der Jugendordnung, das Original befindet sich bei der Samtgemeinde Himmelpforten